

günstigungen zu betreiben. Ob das Mitglied dem Vereine angehören oder ausscheiden will, ob es den Vereinsbedingungen sich fügen will oder nicht, ob es mit oder ohne die Hülfsmittel des Vereines den Buchhandel betreiben will, ist lediglich in den Willen der betreffenden Person gestellt; letztere hat sich nur für das Eine oder das Andere zu entscheiden. Hiernach kann nicht zugegeben werden, daß in den Bestimmungen der neuen Satzungen eine Verletzung von § 1 des Reichsgesetzes vom 1. November 1867, von §§ 1 und 4 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich oder gar von § 253 des Reichsstrafgesetzbuchs enthalten sei, ebensowenig, daß darin ein Eingriff in Sonderrechte der Mitglieder vorliege.

Wenn der Beschwerdeführer sodann die Bestimmungen über die Wahlen der Ausschußpersonen in den Orts- und Kreisvereinen bemängelt, so hat die Registerbehörde für die erstmalige Wahl im Jahre 1888 nach Vlt. 352b der Specialakten bereits eine Anordnung getroffen, und ist es nun zu erwarten, wie weit derselben nachgegangen wird. Für die spätere Zeit müssen die Mitglieder jener Vereine zugleich Mitglieder des Börsenvereins sein.

Endlich hat noch der Beschwerdeführer die von der außerordentlichen Hauptversammlung dem Vereinsvorstande erteilte Ermächtigung zu redactionellen Aenderungen der Satzungen und theilweise die vom Vorstande vorgenommenen Aenderungen bemängelt, ohne daß dies für berechtigt zu erachten gewesen ist. Die Ermächtigung des Vorstandes selbst ist nach dem Sachstande eine zulässige; sie findet ihre Grenze in dem Ausschlusse materieller Aenderungen (Revision, Abänderungen der Satzungen), welche nach § 66 der Statuten nur von der Hauptversammlung der Mitglieder in den vorgeschriebenen Formen vorgenommen werden können. Die vom Vorstande vorgenommenen, Vlt. 279 flg. der Specialakten verzeichneten Aenderungen sind, soweit sie bemängelt werden, lediglich als redactionelle anzusehen und überschreiten die Ermächtigung des Vorstandes nicht.

Eines näheren Eingehens auf die Einwendung des Beschwerdeführers Vlt. 356 der Akten unter 1 bedarf es nach dem Inhalte der an ihn erlassenen Verfügung Vlt. 352b nicht.

Nach dem vorstehends Ausgeführten erachtet das Königliche Oberlandesgericht es für bedenklich, eine auf Abänderung des Eintrages im Genossenschaftsregister gerichtete Anordnung zu erlassen, und kann die nach Vlt. 353 erfolgte Verweisung des Beschwerdeführers wegen der von ihm behaupteten Rechtsverletzungen auf den Rechtsweg nur gerechtfertigt finden.

Das Amtsgericht Leipzig wolle daher den Beschwerdeführer bei Eröffnung dieser Verordnung mit seinem Rechtsmittel abweisen und ihn zur Bezahlung der durch dasselbe veranlaßten Kosten anhalten.

Dresden, am 16. Februar 1888.

Königlich Sächsisches Oberlandesgericht, VI. Senat.
gez. Lohninger.

An
das Amtsgericht Leipzig.

C.

Privatklage Mayer & Müller in Berlin gegen
Heinrich Wichern in Hamburg.

**I. Beschluß des Schöffengerichts IV zu Hamburg vom
4. Juni 1891.**

Amtsgericht Hamburg P. Nr. 67/8. 1891.

Hamburg, den 4. Juni 1891.

In Privatklagesachen

der Buchhändler Rudolf Mayer und Eduard Müller zu
Berlin, Privatkläger,

gegen

den Buchhändler Heinrich Wichern in Hamburg, Beschuldigten,
beschließt das Amtsgericht, Schöffengericht IV, durch den Amts-
richter Dr. Cords:

Daß die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen Beleidigung
unter Verurteilung der Kläger in die Kosten abzulehnen sei.

Gründe:

Der Strafantrag wegen Beleidigung gegen den Beschuldigten
ist am 18. Februar 1891 gestellt worden. Am 16. April 1891
ist sodann Privatklage erhoben wegen wiederholter in den Jahren
1888, 1889 und 1890 begangener Beleidigungen.

Es können hiernach nur diejenigen Beleidigungen in Betracht
kommen, welche nach dem 18. November 1890 begangen oder
von denen Kläger erst nach diesem Tage Kenntnis erhalten haben.
Nach dem der Klage angelegten Urteil des Reichsgerichts vom
25. Juni 1890 und nach dem Inhalte der Klage muß angenommen
werden, daß die angeblichen Beleidigungen schon vor dem 18. No-
vember 1890 geschehen sind und war die Klage insoweit wegen
eingetretener Verjährung abzuweisen.

Es bleibt noch übrig die Anlage 2 der Klage, in welcher
gesagt wird, daß den Klägern bis auf Weiteres nur mit be-
schränktem Rabatt oder gar nicht zu liefern sei. Es wird also
den einzelnen Lieferanten anheimgestellt, welchen Weg sie ein-
schlagen wollen. In der vorliegenden Fassung der Aufforderung,
welche Beschuldigter mit veranlaßt zu haben einräumt, kann aber
durchaus keine Herabwürdigung der Kläger oder ein Angriff auf
ihre Ehre oder die jedem unbescholtenen Menschen gebührende
Achtung gesehen werden, geschweige denn die Behauptung oder
Verbreitung einer unwahren oder nicht erweislich wahren That-
sache, welche die Kläger herabzuwürdigen oder in der öffentlichen
Meinung herabzusetzen geeignet ist.

Es war daher die Klage auch in diesem Punkte abzuweisen.

Der Amtsrichter.

(gez.) Dr. Cords.

**II. Erkenntnis des Schöffengerichts IV zu Hamburg vom
10. Oktober 1891.**

In der Privatklagesache

der Buchhändler Rudolf Mayer und Eduard Müller, beide
wohnhaft in Berlin W, Vertreter: Rechtsanwalt Dr. Edelbüttel,
Privatkläger,

gegen

den Buchhändler Heinrich Wichern, i/Fa. W. Mauke Söhne,
Hamburg, Vertreter: Rechtsanwälte Dres. Predöhl, Behn und
Kaemmerer, Angeklagten,

wegen Beleidigung,

hat das Schöffengericht IV zu Hamburg in der Sitzung vom
10. Oktober 1891, an welcher teilgenommen haben:

1. Amtsrichter Dr. Möller als Vorsitzender,
2. J. Hage,
3. J. Popp als Schöffen, Hfr. Kennede als Gerichtsschreiber,
für Recht erkannt:

Der Privatangeklagte wird von der gegen ihn erhobenen
Anklage freigesprochen. Die Privatkläger werden zur Zahlung
der Kosten des Verfahrens und Erstattung der dem Privat-
angeklagten erwachsenen notwendigen Auslagen verurteilt.

Gründe:

Der Angeklagte ist seit Ostern 1889 Mitglied des Vor-
standes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.